

Dr. Robert Seegmüller
Richter am Bundesverwaltungsgericht
Vizepräsident des Verfassungsgerichtshofes
des Landes Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschussdrucksache
19(4)523 F

Berlin, den 28. Juni 2020

Stellungnahme

zu dem

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes

- Aufenthaltsrecht für Opfer rechter Gewalt - (BT-Drs. 19/6197)

I. Gesetzesvorhaben

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes - Aufenthaltsrecht für Opfer rechter Gewalt - möchte Ausländern, die während ihres Aufenthalts im Bundesgebiet Opfer einer versuchten oder vollendeten Gewalttat, eine Gewaltandrohung, Nachstellung oder Sachbeschädigung mit erheblichem Schaden geworden sind, einen gesicherten Weg zu einem Daueraufenthaltsrecht eröffnen, wenn der Täter sich bei der Tat von rassistischen Motiven oder anderen Vorurteilen in Bezug auf die Person des Opfers hat leiten lassen. Mit der Einräumung des Aufenthaltsrechts soll eine Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit des Opfers durch die Straftat und eine dadurch bewirkte Benachteiligung bei der Erteilung von Aufenthaltstiteln ausgeglichen werden. Dem Opfer soll außerdem ermöglicht werden, eine wegen der Tat eventuell erforderliche psychotherapeutische Behandlung erfolgreich abzuschließen und dem Täter durch einen Wohnortwechsel auszuweichen. Schließlich soll ein starkes Signal an das Opfer und den Täter gesendet werden. Mit der Einräumung einer aufenthaltsrechtlichen Vergünstigung soll die Gesellschaft sich auf die Seite des Opfers stellen und der auf eine Ausreise des Opfers aus dem Bundesgebiet gerichteten Motivation des Täters entgegenreten.

II. Erforderlichkeit der Regelungen des Gesetzentwurfes zur Erreichung seiner Ziele

Das Aufenthaltsgesetz trägt den von dem Gesetzentwurf verfolgten konkreten Zielen bereits hinreichend Rechnung (1.-3.). Im Übrigen ist ein Bedürfnis nach dem von dem Gesetz vorgeschlagenen Signal nicht erkennbar (4.).

1. Tatbedingte Minderung der Fähigkeit den Lebensunterhalt zu sichern

Die Minderung der Erwerbsfähigkeit eines Ausländers durch eine der von dem Gesetzentwurf in den Blick genommenen Taten löst nicht stets ausländerrechtliche Nachteile aus (a). Soweit sie das tut, lässt das Aufenthaltsgesetz ihre Kompensation schon jetzt zu (b, c).

a) Keine Relevanz der Frage bei der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach §§ 24, 25 Abs. 1 bis 3, 4a und 4b AufenthG

Die Sicherung des Lebensunterhalts ist nicht in allen Fällen Voraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels. Soweit das Aufenthaltsgesetz die Sicherung des Lebensunterhalts für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nicht voraussetzt, stellt sich die von dem Gesetzentwurf aufgeworfene Frage schon nicht. Eine tatbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit kann in derartigen Fällen nämlich keine aufenthaltsrechtlichen Nachteile auslösen.

Die Erteilung eines Aufenthaltstitels setzt in der Regel voraus, dass der Lebensunterhalt des Ausländers gesichert ist (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG). Das ist der Fall, wenn er ihn einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann. Nicht als Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gilt u.a. der Bezug von öffentlichen Mitteln, die auf Beitragsleistungen beruhen (§ 2 Abs. 3 AufenthG). Erforderlich ist insoweit jeweils eine positive Prognose, dass der Ausländer seinen Lebensunterhalt für die Dauer des beabsichtigten Aufenthalts in dem beschriebenen Sinn selbst bestreiten kann.¹ Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG (Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz) und nach § 25 Abs. 1 bis 3 AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für anerkannte Asylberechtigte,

¹ Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 13. Auflage 2020 § 2 Nr. 2.3.3

für anerkannte Flüchtlinge und für subsidiär Schutzberechtigte) werden ohne Prüfung der Sicherung des Lebensunterhalts erteilt (§ 5 Abs. 3 Satz 1 HS 1 AufenthG). Das gleiche gilt gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 HS 2 AufenthG für Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 4a und Abs. 4b AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für die Opfer bestimmter Straftaten für die Dauer des Strafverfahrens gegen den Täter). In diesen Fällen stellt sich die von dem Gesetzentwurf aufgeworfene Frage daher nicht.

b) Kompensierbarkeit tatbedingter aufenthaltsrechtlicher Nachteile bei Aufenthaltstiteln aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen ohne die Titel nach §§ 24, 25 Abs. 1 bis 3, 4a und 4b AufenthG

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG kann die Ausländerbehörde bei allen Aufenthaltstiteln aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen, bei denen die Lebensunterhaltssicherung nicht ohnehin nicht zu prüfen ist (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 1 AufenthG und oben a) von der Forderung nach der Sicherung des Lebensunterhalts absehen. Die Ausländerbehörde hat das ihr eingeräumte Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die jeweiligen gesetzlichen Grenzen zu beachten (§ 40 VwVfG). Sie hat sich dabei an dem Grundsatz zu orientieren, dass die besonderen Verhältnisse von Flüchtlingen und anderen aus humanitären Gründen aufgenommenen Personen die Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen grundsätzlich erschweren. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass der humanitäre Aufenthalt grundsätzlich auf die Dauer der Verfolgungsgefahren und sonstigen Gefährdungen begrenzt ist und während dieses Zeitraums eine Beendigung des Aufenthalts ohnehin nicht ernsthaft in Betracht kommt.² Im Rahmen der zu treffenden Ermessensentscheidung ist außerdem die Minderung der Erwerbsfähigkeit durch eine der in dem Gesetzentwurf genannten Taten zu berücksichtigen. Es wäre widersprüchlich einem Ausländer die mangelnde Fähigkeit zur Lebensunterhaltssicherung entgegenzuhalten, wenn dieser Zustand gerade Folge mangelnden staatlichen Schutzes vor der Tat war, die ihn herbeigeführt hat.

² Bergmann/Dienelt, a.a.O., § 5 Rn. 162

c) Kompensierbarkeit tatbedingter aufenthaltsrechtlicher Nachteile bei allen übrigen Aufenthaltstiteln

Im Übrigen darf von dem Erfordernis der Sicherung des Lebensunterhalts ausnahmsweise abgesehen werden, wenn atypische Umstände des Einzelfalles vorliegen, die so bedeutsam sind, dass sie das sonst ausschlaggebende Gewicht der gesetzlichen Regelung beseitigen. Es muss sich dabei um eine Abweichung handeln, die die Anwendung des Regelfalles nach Sinn und Zweck unpassend, grob unpassend oder untunlich erscheinen lässt.³ Die von dem Gesetzentwurf in den Blick genommenen Fälle lassen sich aus den unter b) genannten Gründen unproblematisch als atypische Fälle im Sinne der Vorschrift einordnen.

2. Sicherstellung des Abschlusses einer psychotherapeutischen Behandlung im Inland

Das Aufenthaltsgesetz ermöglicht bereits jetzt den Abschluss einer psychotherapeutischen Behandlung, die ein Ausländer infolge einer gegen ihn gerichteten rassistisch oder vorurteilsmotivierten Tat im Sinne des Gesetzentwurfs, im Inland durchführen muss.

a) Wer im Bundesgebiet infolge eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs gegen seine Person oder durch dessen rechtmäßige Abwehr eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, erhält wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes (§ 1 Abs. 1 OEG). Dieser Anspruch steht auch Ausländern zu (§ 1 Abs. 4 OEG).

Die Ausländerbehörden können, gestützt auf § 7 Abs. 1 Satz 2 AufenthG, bereits jetzt Aufenthaltserlaubnisse für die Durchführung von Behandlungen § 1 Abs. 1, Abs. 4 OEG erteilen. § 7 Abs. 1 Satz 2 AufenthG erlaubt die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen in begründeten Fällen auch für Zwecke, die im Aufenthaltsgesetz nicht ausdrücklich niedergelegt sind. Ein begründeter Fall ist schon dann gegeben, wenn der von dem Ausländer genannte Aufenthaltsgrund nicht abwegig oder missbräuchlich erscheint.⁴ Das behördliche Ermessen kann in den von dem Gesetzentwurf in den Blick genommenen Fallgestaltungen unter dem Gesichtspunkt

³ Bergmann/Dienelt, a.a.O., § 5 Rn. 9 ff.; BVerwG, Urteile vom 16. August 2011 – BVerwG 1 C 12.10 - juris Rn. 18 und vom 22. Mai 2012 – 1 C 6.11 – juris, Rn 23

⁴ Bergmann/Dienelt, a.a.O., § 7 Rn. 10 f.

der Folgenbeseitigung auf die Erteilung eines Aufenthaltstitels reduziert sein.⁵ Da die Notwendigkeit einer psychotherapeutischen Behandlung Folge mangelnden staatlichen Schutzes gegen die Tat ist, die die Behandlungsbedürftigkeit herbeigeführt hat, dürfte die Ermessensausübung regelmäßig auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Durchführung der zur Heilung der Tatfolgen erforderlichen psychotherapeutischen Behandlung verengt sein.

b) Im Übrigen kann dem Ausländer ein Anspruch auf Erteilung einer Duldung nach § 60a Abs. 2 AufenthG zustehen. Die Vorschrift verpflichtet zur Erteilung einer Duldung, wenn die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Rechtlich unmöglich ist eine Abschiebung, wenn sie im Verhältnis zu dem Betroffenen rechtlich ausgeschlossen ist.⁶ Das kann mit Blick auf den Gesundheitszustand des Ausländers gem. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG anzunehmen sein, wenn die Rückreise in seinen Heimatstaat zu einer wesentlichen oder gar lebensbedrohlichen Verschlechterung führen würde. Das kann auch bei psychischen Erkrankungen der Fall sein.

Zudem kann ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG anzunehmen sein, wenn für den Ausländer in seinem Heimatstaat eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib und Leben oder Freiheit besteht. Diese kann sich auch daraus ergeben, dass sich der Gesundheitszustand des Ausländers bei einer Rückkehr in sein Heimatland alsbald nach seiner Rückkehr wesentlich verschlechtern würde, weil eine adäquate Behandlung dort nicht möglich ist.⁷

3. Wohnortwechsel

Im Bundesgebiet aufenthältliche Ausländer unterliegen nur ausnahmsweise Beschränkungen ihrer Freizügigkeit (a). Im Übrigen reichen die vorhandenen gesetzlichen Regelungen aus, um einem Bedürfnis nach einem Wohnortwechsel nach eine Tat im Sinne des Gesetzentwurfes Rechnung zu tragen (b).

⁵ Bergmann/Dienelt, a.a.O., § 7 Rn. 15a

⁶ Bergmann/Dienelt, a.a.O., § 60a Rn. 112

⁷ BVerwG, Urteil vom 17. Oktober 2006 - 1 C 18.05 - BVerwGE 127, 33 Rn. 15

a) § 12 Abs. 2 Satz 1 AufenthG ermöglicht den Ausländerbehörden Visa und Aufenthaltserlaubnisse mit räumlichen Beschränkungen zu erteilen. Darüber hinaus kann ein Ausländer zur Förderung seiner nachhaltigen Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet werden, für den Zeitraum von drei Jahren ab Anerkennung oder Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in dem Land seinen gewöhnlichen Aufenthalt (Wohnsitz) zu nehmen, in das er zur Durchführung seines Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist (§ 12a Abs. 1 Satz 1 AufenthG). Besondere räumliche Beschränkungen gelten für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer. Der Aufenthalt eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers ist räumlich auf das Gebiet eines Landes (§ 61 Abs. 1 Satz 1 AufenthG) bzw. den Bezirk der zuletzt für ihn zuständigen Ausländerbehörde (§ 61 Abs. 1b AufenthG) beschränkt. Über diese Regelung hinaus ermöglichen § 61 Abs. 1c bis Abs. 1e AufenthG die Anordnung von räumlichen Beschränkungen in weiteren Fällen. Im Übrigen hindert das Aufenthaltsrecht einen Wohnortwechsel mit dem Ziel, dem Täter einer der in dem Gesetzentwurf genannten Taten auszuweichen, nicht.

b) Soweit das Aufenthaltsgesetz die Anordnung von räumliche Beschränkungen ermöglicht, die einem Wohnortwechsel zum Zwecke des Ausweichens vor dem Täter einer der in dem Gesetzentwurf genannten Straftaten ermöglicht oder zwingend anordnet, sind die gesetzlichen Regelungen hinreichend flexibel, um dem Anliegen des Gesetzentwurfs auch ohne ausdrückliche gesetzliche Änderung Rechnung zu tragen.

Räumliche Beschränkungen nach § 12 Abs. 2 AufenthG stehen im Ermessen der Ausländerbehörde. Die Änderung solcher Beschränkungen steht daher ebenfalls in deren Ermessen. Das Ziel, dem Ausländer ein Ausweichen vor dem Täter einer der in dem Gesetzentwurf genannten Straftaten zu ermöglichen, dürfte das Ermessen der Ausländerbehörde auf eine Änderung einer Wohnsitzauflage reduzieren.

Eine Wohnsitzauflage nach § 12a Abs. 1 AufenthG kann nach § 12a Abs. 5 Nr. 2 AufenthG zur Vermeidung einer Härte geändert werden. Eine solche wird in Fällen, in denen der Ausländer Opfer einer der in dem Gesetzentwurf bezeichneten Straftaten geworden ist, regelmäßig anzunehmen sein.

Die Wohnsitzauflagen nach § 61 Abs. 1 Satz 1 AufenthG und Abs. 1a hindern ein Ausweichen des Ausländers vor dem Täter einer der in dem Gesetzentwurf genannten Straftaten wegen der Größe des Bereichs, auf den der Aufenthalt des Ausländers beschränkt ist, regelmäßig

nicht. Außerdem erlöschen diese Auflagen häufig schon drei Monate nach der Einreise in das Bundesgebiet (§ 61 Abs. 1b AufenthG). Im Übrigen können die nach Ermessen der Ausländerbehörde anzuordnenden Aufenthaltsbeschränkungen in § 61 Abs. 1c bis Abs. 1e AufenthG jederzeit nach Ermessen geändert werden. Eine Ermessensreduzierung auf Änderung der Wohnsitzauflage ist anzunehmen, in Fällen, in denen der Ausländer Opfer einer der in dem Gesetzentwurf benannten Straftaten geworden ist.

4. Signalwirkung

Bund und Länder signalisieren bereits auf vielfältige Weise mit Wort und Tat unmittelbar, dass rassistisch motivierte Gewalttaten in der Bundesrepublik Deutschland nicht toleriert werden. Vor diesem Hintergrund ist ein Bedürfnis nach einem weiteren Signal nicht erkennbar.

Der vorliegende Gesetzentwurf scheint auch deswegen ungeeignet zu sein, um das erstrebte Signal zu setzen, weil er rassistisch motivierten Gewalttaten nur indirekt durch das Versprechen eines Vorteils für das Opfer einer solchen Straftat entgegenwirken möchte. Der Gesetzentwurf kann auf diese Weise den Eindruck erwecken, er finde sich mit der Existenz rassistisch motivierter Gewalttaten ab und wolle lediglich deren Folgen verwalten. Das überzeugt als Regelungskonzept nicht.

III. Die einzelnen Regelungen des Gesetzentwurfes

Die zentrale Vorschrift des Entwurfs bedarf der sprachlichen Überarbeitung.

1. Der Gesetzentwurf möchte „ausländische Personen“ begünstigen (Art. 1 Nr. 2 Entwurf). Dieser Begriff ist dem Ausländerrecht bisher fremd. Sein Inhalt ist dementsprechend unklar. Eine Person kann beispielsweise als „ausländisch“ angesehen werden, wenn sie nicht die deutsche Staatsangehörigkeit hat, wenn sie sich in einem anderen Staat aufhält oder wenn sie sich in der Vergangenheit über einen längeren Zeitraum im Ausland aufgehalten hat. Sollte der Gesetzentwurf auf die Staatsangehörigkeit zur Definition des Kreises der Begünstigten abstellen wollen, sollte statt des Begriffs „ausländische Person“ der im Aufenthaltsgesetz für

Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit geprägte Begriff „Ausländer“ verwendet werden.

2. Die weitere Tatbestandsvoraussetzung „während ihres Aufenthalts im Bundesgebiet“ (Art. 1 Nr. 2 Entwurf) ist bedenklich weitgefasst. Sie erfasst beispielsweise auch Touristen, die während eines Urlaubs Opfer eines Diebstahls eines wertvollen Kfz werden. Denkbar wäre, nach „Bundesgebiet“ den Halbsatz „, der nicht touristischen Zwecken dient,“ einzufügen.

3. Der Gesetzentwurf knüpft die von ihm vorgeschlagene Begünstigung daran, dass ein Ausländer Opfer einer Gewalttat, des Versuchs einer Gewalttat, einer entsprechenden Gewaltandrohung, Nachstellung oder Sachbeschädigung mit erheblichem Schaden geworden ist. (Art. 1 Nr. 2 Entwurf). Die Begriffe Gewalttat und Gewaltandrohung sind rechtlich nur unzureichend konturiert. Die Gesetzesbegründung⁸ schlägt zur Konkretisierung, der Begriffe eine analoge Anwendung vergleichbarer Vorschriften vor. Allerdings kommt die analoge Anwendung von Vorschriften nur in Betracht, wenn eine planwidrige Lücke in einem Gesetz vorliegt. Davon kann bei einem (nur) unscharfen Begriff nicht ausgegangen werden. Der Bedeutungsgehalt eines solchen Begriffs ist unter Anwendung der anerkannten Regeln der Gesetzesauslegung (Wortlaut, Entstehungsgeschichte, Sinn und Zweck, Systematik) zu ermitteln. Im Rahmen der systematischen Auslegung kann auf die Bedeutung wortgleicher Tatbestandsmerkmale in anderen Gesetzen zurückgegriffen werden. Solche zeigt die Begründung indes nicht auf. Wollte man die Formulierung konkretisieren, könnte man an die im Strafrecht bestehende Begriffsbildung anknüpfen und beispielsweise formulieren: „versuchte oder vollendete Straftat gegen die körperliche Unversehrtheit, Nachstellung (§ 238 StGB) oder Sachbeschädigung (§ 303 bis 305a StGB) mit einem Schaden von mindestens ... €“.

4. Der Gesetzentwurf knüpft die Begünstigung schließlich daran, dass eine der Anknüpfungstaten rassistisch ist (Art. 1 Nr. 2 Entwurf). Die Gesetzesbegründung stellt klar, dass es um Taten gehen soll, die der Täter aus rassistischen Motiven begeht. Sie meint weiter, eine solche Motivation müsse angenommen werden, wenn das Opfer hierzu nachvollziehbare Angaben mache.

⁸ BT-Drs. 19/6197 S. 6

a) Der Gesetzentwurf klärt nicht, in welchem Umfang der Tatentschluss des Täters von rassistischen Motiven geprägt gewesen sein muss. Insoweit empfiehlt sich eine Klarstellung (z.B. „überwiegend“ o.ä.).

b) Der Wunsch der Gesetzesbegründung, es möge für die Feststellung der rassistischen Motivation ausreichen, dass das Opfer nachvollziehbare Angaben macht, kommt in dem Gesetzestext zudem nicht ausreichend zum Ausdruck. Es gelten daher die allgemeinen Grundsätze über die objektive Beweislast im öffentlichen Recht. Die Behörde und eventuell später das Gericht müssen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vom Vorliegen eines Tatbestandsmerkmals überzeugt sein, andernfalls kann die daran anknüpfende Begünstigung nicht ausgesprochen werden. Bei der Überzeugungsbildung sind grundsätzlich alle Beweismittel in den Blick zu nehmen (§ 24 VwVfG). Dazu gehört die Aussage des Opfers, aber auch die Aussage des Täters. Von einer Präzisierung des Gesetzeswortlauts im Sinne der Gesetzesbegründung ist allerdings abzuraten. Angesichts der von dem Gesetzentwurf in Aussicht gestellten aufenthaltsrechtlichen Begünstigung bestünde ein erheblicher Anreiz zu unwahrem oder verfälschendem Vortrag, der von Behörden und Gerichten kaum effektiv auf seine Richtigkeit überprüft werden könnte.

5. Der Gesetzentwurf knüpft die von ihm vorgesehene aufenthaltsrechtliche Begünstigung weiter daran, dass die Anknüpfungstaten vorurteilsmotiviert sind (Art. 1 Nr. 2 Entwurf). Der Inhalt des Begriffs ist unklar, weil er den Kreis der Motive, die ein Vorurteil im Sinne des Gesetzes seien sollen, nicht beschreibt. Unter Vorurteil wird gemeinhin eine nicht objektive, meist von feindseligen Gefühlen bestimmte Meinung angesehen, die sich jemand ohne Prüfung der Tatsachen voreilig, im Voraus über jemanden oder etwas gebildet hat. Mit diesem Inhalt ist der Begriff zur Beschreibung des Kreises der Begünstigten ungeeignet. Die Gesetzesbegründung weist auf einen engeren Begriffsinhalt hin. Danach ist eine Anknüpfungstat vorurteilsbehaftet, wenn sie von einem der in Art. 3 Abs. 3 GG enthaltenen Kriterien geleitet wird. In diesem Sinne sollte der Gesetzestext präzisiert werden.

Zusammenfassung der Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes

1. Der **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes** - Aufenthaltsrecht für Opfer rechter Gewalt - möchte Ausländern, die während ihres Aufenthalts im Bundesgebiet Opfer einer versuchten oder vollendeten Gewalttat, eine Gewaltandrohung, Nachstellung oder Sachbeschädigung mit erheblichem Schaden geworden sind, einen gesicherten Weg zu einem Daueraufenthaltsrecht eröffnen, wenn der Täter sich bei der Tat von rassistischen Motiven oder anderen Vorurteilen in Bezug auf die Person des Opfers hat leiten lassen.

2. Das **Aufenthaltsgesetz** trägt den von dem Gesetzentwurf verfolgten konkreten Zielen bereits **hinreichend Rechnung**. Im Übrigen ist ein **Bedürfnis** nach dem von dem Gesetz vorgeschlagenen Signal **nicht erkennbar**.

a) Die **Minderung der Erwerbsfähigkeit** eines Ausländers durch eine der von dem Gesetzentwurf in den Blick genommenen Taten löst nicht stets ausländerrechtliche Nachteile aus. Soweit sie das tut, lässt das Aufenthaltsgesetz ihre Kompensation schon jetzt zu.

b) Das Aufenthaltsgesetz ermöglicht bereits jetzt den **Abschluss einer psychotherapeutischen Behandlung**, die ein Ausländer infolge einer gegen ihn gerichteten rassistisch oder vorurteilsmotivierten Tat im Sinne des Gesetzentwurfs, durchführen muss.

c) Im Bundesgebiet aufenthältliche Ausländer unterliegen nur ausnahmsweise **Beschränkungen ihrer Freizügigkeit**. Im Übrigen reichen die vorhandenen gesetzlichen Regelungen aus, um einem Bedürfnis nach einem Wohnortwechsel nach eine Tat im Sinne des Gesetzentwurfes Rechnung zu tragen.

d) Bund und Länder signalisieren bereits auf vielfältige Weise mit Wort und Tat unmittelbar, dass rassistisch motivierte Gewalttaten in der Bundesrepublik Deutschland nicht toleriert werden. Vor diesem Hintergrund ist **ein Bedürfnis nach einem weiteren Signal nicht erkennbar**. Der vorliegende Gesetzentwurf scheint auch deswegen ungeeignet zu sein, um das erstrebte Signal zu setzen, weil er rassistisch motivierten Gewalttaten nur indirekt durch das Versprechen eines Vorteils für das Opfer einer solchen Straftat entgegenwirken möchte. Der Gesetzentwurf kann auf diese Weise den Eindruck erwecken, er finde sich mit der Existenz rassistisch motivierter Gewalttaten ab und wolle lediglich deren Folgen verwalten. Das überzeugt als Regelungskonzept nicht.

3. Die zentrale Vorschrift des Entwurfs (§ 25 Abs. 4c AufenthG-E, Art. 1 Abs. 2 Entwurf) bedarf der **sprachlichen Überarbeitung**.